

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 124.

Freitag, 31. Mai 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastaustraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

- am 8., 10. und 11. Juni Vormittags 1/9 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Ordbitz, Rauwalde, Reppitz, Spansberg, Schweinsfurt, Tiefenau und Wälitz im Hotel zum Wettiner Hofe in Riesa.
- am 12., 13. und 14. Juni Vormittags 1/9 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain (ausgenommen die vorgenannten 7 Dörfer) im Gesellschaftshause zu Großenhain.
- am 15. Juni Vormittags 1/10 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichts Radeburg im Rathskeller zu Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26⁷, 62⁵ und 72⁵ verbunden mit § 66³ der Wehrrordnung angeordneten Strafen und Nachtheile in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der Gestellungsbefehle vor der königlichen Ober-Ersatz-Commission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben. Die fraglichen Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 M. gemäß § 67³ der Wehrrordnung bezügl. Legitimation ihre Ordres, sowie die Boosungsscheine bez. Berechtigungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Gestellungspflichtigen bedeuht, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungebührlich zu benehmen, widrigenfalls die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁷ der Wehrrordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und beschleunigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerb- bez. Arbeits- und Ausschickungsfähigkeit nach § 32^{ab} der Wehrrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63⁷, 33⁵ der Wehrrordnung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorzuliegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Musterungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Stadträte und bez. Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben in Riesa am 11. Juni, in Großenhain am 14. Juni, in Radeburg am 15. Juni, dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenföhrer haben gemäß § 46¹³ der Wehrrordnung über das Verziehen und Zugiehen Gestellungspflichtiger unverweilt Anzeige abzugeben zu erstatten. Die Ausübung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Boosungsscheine u. hat seiner Zeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, am 7. Mai 1901.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann. Barth.

Gemäß der Verordnung vom 2. April 1901, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen betr., treten für den Fahrradverkehr vom 1. Juni 1901 an neue Vorschriften in Kraft, zufolge deren alle Radfahrer eine auf ihren Namen lautende für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte bei sich zu führen haben. Die Radfahrkarten sind von der Polizeibehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — des Wohnorts auszustellen. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers. Für Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Sachsens in einem Staate haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, genügt die nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte. Radfahrer, welche in einem Staate ihren Wohnsitz haben, in welchem die Führung von Radfahrkarten nicht vorgeschrieben ist, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen. Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene

Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die Durchführung der Vorschriften der eingangsgedachten Verordnung zu überwachen, insbesondere darauf zu sehen, daß alle innerhalb ihrer Gemeindebezirke wohnhaften, Fahrräder benutzenden Personen, mit den vorgeschriebenen Radfahrkarten versehen sind.

Großenhain, den 29. Mai 1901.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann. Schm.

Das Baden in der Elbe betreffend.

Die königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt findet sich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

- Das Baden in der freien Elbe darf nur an besonders abgesteckten Orten stattfinden. Die Badenden haben ausnahmslos Badehosen zu tragen.
- Niemand darf ohne Begleitung einer Gondel über den Elbstrom oder größere Strecken als vom oberen Ende der am rechten Elbufer bei Retschen und bei Promnitz aufgestellten Schwimm- und Badeanstalten bis an die am unteren Ende der letzteren angebrachten Leitern schwimmen. Dem Zurufe des Schwimmlehrers oder Aufsichtsführenden ist Seiten der Badenden sofort Folge zu leisten.
- Das Abschwimmen der Badenden von den Schwimmstalten nach der Schiffahrtsstraße ist nur in einer Entfernung von höchstens 20 m von den Schwimmstalten ab gestattet.
- Das Betreten des Ufers und Hinlaufen an demselben in Badehosen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Die Ortspolizeibehörden der an der Elbe gelegenen Ortsgemeinden des hiesigen Elbstromamtsbezirks haben nicht nur die Befolgung obiger Anordnungen durch die mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen überwachen zu lassen, sondern auch an den ihrer Aufsicht unterstehenden Elbbadestellen diese Anordnung mittels Tafelanschlags (Placat) noch besonders bekannt zu machen.

Etwalige Anträge von Gemeinden oder Privaten auf Abdeckung von Badestellen sind bei der königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion Retschen I zu stellen.
Retschen, am 25. Mai 1901.
Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
J. B. Dr. Geerkhof, Bez.-Rth. St.

Gras-Auktion

Sonnabend, den 1. Juni 1901 nachmittags 3 Uhr im Stadtpark. Sammelstelle: F.-Sploß. Riesa, am 28. Mai 1901.
Der Rath der Stadt Riesa.
Boeters. R.

Kirschen-Versteigerung.

Die diesjährige Reifung von den fiskalischen Kirschkäufen an den Straßen der Amtsstraßenmeisterbezirke Mägeln und Oschak soll
Donnerstag, den 6. Juni 1901, mittags 12 Uhr im Schützenhaus zu Mägeln, an demselben Tage, nachmittags 4 Uhr im Gasthof zum Schwan in Oschak öffentlich gegen sofortige Vorzahlung versteigert werden.
Oscheim und Grimma, den 28. Mai 1901.
Königliche Straßen- und Wasserbauinspektion. Ringel. Königliche Bauverwaltung. Gärtel.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 1. Juni d. J., von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im rädlichen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Riesa, den 31. Mai 1901.
Die Direktion des städt. Schlachthofes.
Reißner, Sanitätslehrerzt.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 31. Mai 1901.
— Eine Mannsperson, die sich unterhalb des Schützenhauses herumtrieb und in verdächtiger Weise Kinder mit Händchen an sich zu locken versuchte, wurde gestern verhaftet. Eltern seien ermahnt, ihre Kinder vor sich so verdächtig benehmenden Personen dringend zu warnen.
— Morgen tritt die neue Verordnung betreffend Verkehr mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen in Kraft. Die Radfahrer seien nochmals daran erinnert, daß sie von morgen ab statt des bisher vorgeschriebenen Namensschildes eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Radfahrkarte bei sich zu führen haben.
— Infolge des, wie berichtet, im oberen böhmischen Gebiete niedergegangenen Hollenbruchs zeigte gestern und heute das Wasser der Elbe eine schmutzig gelb-braune Färbung; es

läßt sich daraus schließen, wie gewaltig das Unwetter gehaust hat. — Der Strom selbst ist in der letzten Zeit erheblich zurückgegangen und zeigt heute einen Stand von nur — 72.
— Am 8., 10. und 11. Juni findet hier im „Wettiner Hof“ die Aushebung der Militärpflichtigen statt. Die letzteren seien auf die im amtlichen Theil heutiger Nr. enthaltene Bekanntmachung hingewiesen, worin ihnen in Rücksicht auf frühere Vorkommnisse auch bedeutet wird, sich insbesondere auch auf der Straße nicht ungebührlich zu benehmen, andernfalls Bestrafung zu gewärtigen ist.
— Dem soeben erschienenen Jahresberichte der Handels- und Gewerbelammer zu Chemnitz entnehmen wir folgende Beurteilung unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage: „Mit dem Jahre 1900 ist in der seit reichlich 6 Jahren bemerkbar gewordenen wirtschaftlichen Hochbewegung ein Stillstand eingetreten. Es ist eine überaus bedeutungsvolle und erfreuliche

Erkenntnis, daß Deutschlands Gesamthandelsverkehr sich seit 1887 um ca. 4 Milliarden Mark und im vergangenen Dezenium um rund 2 1/2 Milliarden Mark gehoben hat, während in demselben Zeitraum Großbritannien um 2,3 Milliarden und die Vereinigten Staaten um 2,7 Milliarden fortzuschreiten vermochten. Diese Zahlen erhalten ihre gerechte Würdigung durch einen Vergleich mit den Grundzahlen des Gesamthandels der drei genannten Staaten; da nämlich Großbritannien mit rund 16 1/2 Milliarden an der Spitze marschirt, Deutschland mit rund 10 1/2 Milliarden folgt und Amerika die Reihe mit etwa 9 Milliarden Mark schließt, so werden die Verhältniszahlen der zehnjährigen Zunahme zu Ungunsten Großbritanniens noch weiter verschoben. Vergleicht man aber nur die beiden Jahre 1899 und 1900 miteinander, so ist allerdings die Zunahme des deutschen Gesamthandels in diesem Schlusseltraume die geringste unter den drei Staaten. Amerika war in der Lage, von 1899 zu 1900